

§ 3

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie stellen ihren Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(3) Die kommunalen Großhandelsbetriebe unterstehen dem Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(4) Der Betriebs- und Finanzplan des kommunalen Großhandelsbetriebes ist ein Bestandteil des Haushaltsplanes des Rates des Stadt- bzw. Landkreises.

(5) Die Betriebe des volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels, die bisher die im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben durchgeführt haben, übertragen diese Tätigkeit den kommunalen Großhandelsbetrieben. Gleichzeitig hat die Übertragung des bisher dafür eingesetzten Anlagevermögens (soweit Volkseigentum) sowie der entsprechende Teil des VEB-Planes an die kommunalen Großhandelsbetriebe zu erfolgen. Alle sonstigen, von diesen Handelsorganen für die Durchführung der Großhandelstätigkeit benutzten und geeigneten Einrichtungen sind den kommunalen Großhandelsbetrieben zur Verfügung zu stellen.

(6) Die in den Stadt- und Landkreisen vorhandenen, für die Ausübung der Großhandelstätigkeit geeigneten kommunalen Einrichtungen sind von den örtlichen Organen der Staatsgewalt den kommunalen Großhandelsbetrieben zu übertragen bzw. zur 'Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Ausstattung mit Umlaufmitteln erfolgt auf Grund der bestätigten VEB-Pläne der kommunalen Großhandelsbetriebe durch die Räte der Stadt- bzw. Landkreise. Die Deutsche Notenbank stellt den kommunalen Großhandelsbetrieben Richtsatzplankredite auf Grund der bestätigten VEB-Pläne zur Verfügung.

§ 4

(1) Soweit die kommunalen Großhandelsbetriebe gemäß § 3 Abs. 5 die Tätigkeit anderer volkseigener und genossenschaftlicher Handelsbetriebe übernehmen, treten die kommunalen Großhandelsbetriebe in bestehende Lieferverträge

- a) mit dem volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sowie Großverbrauchern,
- b) mit den Lieferbetrieben ein.

(2) Die kommunalen Großhandelsbetriebe üben ihre Tätigkeit ohne Einschaltung privater Großhändler aus.

§ 5

Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sind verpflichtet, die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Handel und Versorgung, bei der Lösung der Aufgaben der kommunalen Großhandelsbetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 6

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit

den Staatssekretariaten für Nahrungs- und Genüßmittelindustrie und für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt für die kommunalen Großhandelsbetriebe ein Statut.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Handel und Versorgung
Grotewohl	Wach Minister * §

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung
kommunaler Großhandelsbetriebe.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genüßmittelindustrie, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind von den Räten der Stadt- bzw. Landkreise, Abteilung Handel und Versorgung, in den in der Anlage genannten Stadt- bzw. Landkreisen zu bilden.

(2) Soweit in anderen Stadt- bzw. Landkreisen die Notwendigkeit und die organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe bestehen, ist vom jeweiligen Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Handel und Versorgung, über den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, dem Ministerium für Handel und Versorgung ein Antrag mit ausführlicher Begründung einzureichen.

§ 2

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe schließen zur Belieferung der Verkaufsstellen des Einzelhandels und der Großverbraucher mit den Produktionsbetrieben der örtlichen und zentralen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie und Handwerksbetrieben und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Verträge ab.

(2) Für Warenlieferungen von volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben aus anderen Kreisen werden die Verträge mit den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben geschlossen.

(3) Die Vertragsbeziehungen der kommunalen Großhandelsbetriebe mit dem volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647).